

Begrenzung der Waffen auf der Gelben WBK

Stellungnahme Waffenbehörde Lahn-Dil Kreis

Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 6 WaffG

„Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.“

Der neugefasste Abs. 6 Satz 1 der sog. Sportschützen-WBK (Gelbe WBK) enthält eine Begrenzung der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte, d.h. ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses, zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen durch Sportschützen entgegengewirkt werden.

§ 58 WaffG - Altbesitz; Übergangsregelungen

Sofern jemand bereits mehr als zehn Waffen mit dem Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG auf seiner Sportschützen-WBK eingetragen hat, gilt die Altbesitzregelung nach § 58 Abs. 22 WaffG:

„Besitzt jemand am 20. Februar 2020 auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 6 mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.“

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt am 01.09.2020 in Kraft (3. WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1).

Besitzt jemand am 01.09.2020 auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 6 mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht. (§ 58 Abs. 22 WaffG). **Somit kann ein erneuter Erwerb einer Waffe auf eine Sportschützen-WBK erst erfolgen, wenn der Bestand auf insgesamt neun Waffen vermindert wurde.**

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften zu § 14 Abs. 6 regelt das Waffengesetz nicht.

Im Hinblick auf weitere mögliche strafrechtliche Folgen wird auf Folgendes hingewiesen. Besitzt ein Sportschütze mehrere Gelbe WBK, so dass beispielsweise ein Waffenhändler beim Verkauf der elften Sportschützenwaffe nicht erkennen kann, dass das Kontingent von zehn Schusswaffen ausgeschöpft ist (auch mangels einer Überprüfung im NWR), liegt ein Erwerb einer Schusswaffe ohne Erlaubnis nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG vor.

Ergänzende Frage, „Kann man nach entsprechendem Antrag ggf. die „überhang-“ Langwaffen auf die grüne WBK eintragen lassen?“ ist mit einem klaren „Nein“ zu beantworten.

Oktober 2020